

Datenschutz-Update Google Fonts u. a.

November 2022



Aktuell rollt eine „Abmahnwelle“ in Bezug auf die Nutzung von Google Fonts durch Deutschland. Wir nehmen dies zum Anlass, Ihnen die Hintergründe der Problematik mit Google Fonts, Handlungsempfehlungen und weitere aktuelle Entwicklungen im Datenschutzrecht aufzuzeigen.

Google Fonts – Abmahnungen

Unzählige Unternehmen erreichen aktuell Abmahnungen einiger weniger Kanzleien, die im Namen ihrer Mandanten datenschutzrechtliche Ansprüche gegen Webseitenbetreiber mit eingebundenen Google Fonts Schriftarten erheben. Die Motivation dieser vermutlich automatisiert erstellten Massenabmahnungen ist unschwer zu erkennen. Denn der Schwerpunkt des Schreibens liegt auf dem Angebot, die Angelegenheit gegen Zahlung eines Schadensersatzes von wenigen hundert Euro auf sich beruhen zu lassen.

Auch wenn es Erfolgsaussichten der Verteidigung gegen den Schadensersatzanspruch gibt, ist der Kernvorwurf der Abmahnungen häufig begründet. Und zwar werden bei der weit verbreiteten dynamischen Einbindung von Google Fonts personenbezogene Daten des Webseitenbesuchers in Form der IP-Adresse von Google in die USA übermittelt. Wie in unserem letzten Datenschutz-Update mitgeteilt, ist die Übermittlung personenbezogener Daten in die USA

ohne weitere angemessene Schutzmaßnahmen oder eine Einwilligung des Betroffenen nicht DSGVO-konform möglich. Folglich stellt die dynamische Einbindung von Google Fonts auf der eigenen Webseite meist einen Verstoß gegen das Datenschutzrecht dar.

Erfreulicherweise bietet Google selber eine DSGVO-konforme Nutzungsmöglichkeit der Schriftarten. Es gibt die Möglichkeit, Google Fonts lokal statt dynamisch einzubinden. Hierbei werden die Schriftarten heruntergeladen, auf dem eigenen Server gespeichert und die Verbindung zu Google deaktiviert. Eine Datenübermittlung in die USA findet dann nicht mehr statt. **Wir empfehlen daher, zu prüfen, ob die eigene Webseite Google Fonts dynamisch einbindet und bei Bedarf stattdessen auf die lokale Einbindung umzustellen.**

Soweit Sie eine Abmahnung wg. Google Fonts erhalten, weil Sie diese dynamisch eingebunden haben, gibt es mehrere Reaktionsmöglichkeiten. Das Risiko, dass die Anspruchsteller weiter gegen Sie vorgehen und Ihre Ansprüche gerichtlich geltend machen, kann leider nur dann ausgeschlossen werden, wenn Sie der Forderung nachkommen. Dies ist angesichts des hinter den Abmahnungen stehenden fraglichen Geschäftsmodells aber ggf. nicht die passende Antwort. Alternativ könnte erwidert werden, dass man die Abmahnung für rechtsmissbräuchlich hält und

DATENSCHUTZ-UPDATE

mangels Schadens kein Schadensersatzanspruch besteht. Wir sehen Chancen, dass die Abmahnenden ihren Angriff daraufhin nicht weiterverfolgen und sind auch optimistisch, mit einer entsprechenden Argumentation vor Gericht zu überzeugen. Zuletzt besteht die Möglichkeit, die Abmahnung zu ignorieren, denn es ist nicht ausgeschlossen, dass auch in diesem Fall (angesichts der Motivation der Massenschreiben) keine weitere Reaktion erfolgt.

Die Problematik der automatisierten Übermittlung von IP-Adressen an Google in die USA betrifft auch weitere Google Dienste. So erhebt und übermittelt Google entsprechende Daten beispielsweise bei der Einbindung von Google reCAPTCHA, Google Maps oder Youtube und die Einbindung ist deshalb datenschutzrechtlich problematisch, sodass auch die Nutzung dieser Dienste überprüft werden sollten. Für reCAPTCHA existieren bspw. datenschutzkonforme Alternativen anderer Anbieter und für die Einbindung von Karten oder Youtube-Videos könnten mittels eines Consent-Tools Einwilligungen eingeholt werden, die die Bedenken beheben.

Fortschritte beim Datenschutzabkommen mit den USA

Die beschriebenen Risiken bei der Nutzung von Google Diensten beruhen insbesondere darauf, dass die von Google und anderen US-Dienstleistern praktizierte Datenübermittlung in die Staaten seit den Urteilen zur Unwirksamkeit des „Safe Harbour“-Abkommens und des „EU-US-Privacy-Shield“ mit erheblichen Unsicherheiten verbunden ist. Diesbezüglich gibt es positive neue Entwicklungen.

Nachdem sich die EU und die USA schon Ende März 2022 grundsätzlich geeinigt hatten, ein neues Datenschutzabkommen zu schließen, hat US-Präsident Joe Biden am 7. Oktober einen konkreten Schritt zur Erhöhung des Datenschutzniveaus in den Vereinigten Staaten unternommen. Mit einer bindenden internen Dienstanweisung an die Regierung (sog. „Executive Order“) hat der Präsident u. a. festgehalten, dass die von der EU besonders kritisch betrachtete Massenüberwachung („bulk collection“) nur noch unter strengen Voraussetzungen zulässig sein soll.

Ergänzend sollen sich EU-Bürger gegen die Sammlung ihrer Daten durch US Behörden wehren können und die Entscheidungen der Beschwerdeinstanz sollen der Kontrolle eines speziell einzurichtenden Gerichts unterliegen.

Es liegt nun an der EU-Kommission, den Beschluss zu bewerten und zu entscheiden, ob die ergriffenen Maßnahmen ausreichen, um ein mit der EU vergleichbares Datenschutzniveau zu gewährleisten. In ersten Stellungnahmen zeigte sich die EU-Kommission optimistisch, mit einer Entscheidung ist aber voraussichtlich erst ab März 2023 zu rechnen.

Schadensersatzpflicht bei DSGVO-Verstößen

Die Google Fonts Abmahnungen berühren eine weitere offene Frage des Datenschutzrechts. Entgegen der Suggestion in den Abmahnungen ist nach wie vor nicht geklärt, ob Verstöße gegen die DSGVO stets einen Schadensersatzanspruch begründen. Die bisher von den deutschen Instanzgerichten unterschiedlich beurteilte Frage, ob der Anspruch den Nachweis eines „konkreten“ Schadens voraussetzt, wird derzeit vor dem EuGH geklärt (Rechtssache C-300/21). Der hierfür zuständige Generalanwalt des EuGH hat sich am 6. Oktober 2022 hierzu geäußert (Schlussanträge zur Rechtssache C-300/21). Nach seiner Ansicht könne es **keinen Schadensersatz ohne Schaden geben**. Hierbei seien zwar auch immaterielle Schäden zu beachten, **Ärger oder Zorn des Betroffenen reichten hierfür allerdings nicht aus**, sondern es bedürfe eines „echten (ersatzfähigen) immateriellen oder materiellen Schadens“. Nun hat der EuGH eine finale Entscheidung zu der Thematik zu fällen.

Vorsicht bei Benennung des Datenschutzbeauftragten

Abschließend noch ein Hinweis auf eine aktuelle Entscheidung der Datenschutzbehörden, die nicht in Verbindung mit den aktuell verschickten Abmahnungen steht.

Die Berliner Aufsichtsbehörde hat im September 2022 ein empfindliches Bußgeld gegen ein Tochterunternehmen eines Berliner E-Commerce Konzerns verhängt. Grund hierfür war die

DATENSCHUTZ-UPDATE

Benennung eines nicht geeigneten Datenschutzbeauftragten. Die benannte Person war gleichzeitig Geschäftsführer anderer Unternehmen des Konzerns, die als Dienstleister u. a. Daten für das Unternehmen verarbeiteten, bei welchem er als Datenschutzbeauftragter benannt war. Nach Ansicht der Behörden könne ein Datenschutzbeauftragter nicht die Einhaltung des Datenschutzrechts überwachen, wenn er gleichzeitig in anderer Funktion über Datenverarbeitungsvorgänge (mit-)entscheidet. Nachdem das Unternehmen den Mangel trotz förmlicher Verwarnung nicht abstellte, ahnte die Behörde den Verstoß mit einem Bußgeld von über einer halben Million Euro. Auch wenn die Höhe des Bußgelds vor allem der Nichtbeachtung der Verwarnung

geschuldet war, zeigt die Entscheidung, dass die Rolle des Datenschutzbeauftragten sehr ernst zu nehmen ist (so auch die Begründung der Behörde).

Insbesondere die vielfach geübte Praxis, bspw. die Geschäftsführung, die Leitung der IT-Abteilung oder die Personalleitung als Datenschutzbeauftragten zu benennen, ist mit dem gesetzlich geforderten Grundsatz der Vermeidung des Interessenkonflikts nicht zu vereinbaren. Denn Personen, die unmittelbar mit den Entscheidungen zur Datenverarbeitung im Unternehmen betraut sind, können diese Prozesse nicht gleichzeitig unabhängig kontrollieren.

Kontakt

Sollten Sie zu diesen und anderen datenschutzrechtlichen Themen Fragen haben, beraten wir Sie gerne.

Bei Bedarf wenden Sie sich bitte an:



Andrea Ringle

Partnerin, Rechtsanwältin,
Fachanwältin für Gewerblichen
Rechtsschutz,
Datenschutzbeauftragte (TÜV)

📍 Büro Hamburg
☎ +49-40-35006-151
✉ Andrea.Ringle@BRL.de



Ingwert Liesch

Rechtsanwalt,
Datenschutzbeauftragter (TÜV)

📍 Büro Hamburg
☎ +49-40-35006-151
✉ Ingwert.Liesch@BRL.de

Diese von BRL BOEGE ROHDE LUEBBEHUESEN herausgegebene Mandanteninformation enthält auszugsweise eine Auswahl an Gesetzesänderungen, Entscheidungen der Rechtsprechung und Auffassungen der Finanzverwaltung und ersetzt nicht die Beratung im Einzelfall.

Für die Richtigkeit wird eine Haftung nicht übernommen. Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an:

BRL BOEGE ROHDE LUEBBEHUESEN

Partnerschaft von Rechtsanwälten, Wirtschaftsprüfern, Steuerberatern mbB

Jungfernstieg 30

20354 Hamburg

© BRL BOEGE ROHDE LUEBBEHUESEN

✉ info@BRL.de

] www.BRL.de